

sicht auf die Richtigkeit des Inhalts der Entscheidung ein und ist in ihrer Dauer unbefristet.<sup>256</sup>

## 2. Funktion und Zweck

Die formelle Rechtskraft, durch die eine Entscheidung unanfechtbar wird, dient dem Bestandschutz der Entscheidung. Indem die formelle Rechtskraft die Entscheidung vor Aufhebung und Abänderung schützt, gewährleistet sie die endgültige Streitbeilegung und stellt zudem sicher, dass die gerichtliche Entscheidung Bestand hat. Nach Eintritt der formellen Rechtskraft vermag grundsätzlich keine der am Verfahren beteiligten Parteien eine Änderung oder Aufhebung der Entscheidung herbeizuführen.<sup>257</sup>

## 3. Geltung im Verfassungsprozess

Entscheidungen des Staatsgerichtshofes sind, wie Art. 50 Abs. 2 StGHG festhält, endgültig und mit Zustellung oder Verkündung vollstreckbar, sofern nicht Besonderes bestimmt ist. Aus dieser Formulierung ist unzweifelhaft ersichtlich, dass Entscheidungen des Staatsgerichtshofes unanfechtbar und unabänderlich im Sinne der Begriffsbestimmung der formellen Rechtskraft sind.<sup>258</sup> Eine ausdrückliche gesetzliche Normierung der formellen Rechtskraft ist daher nicht nötig bzw. erübrigt sich. Dies ergibt sich auch daraus, dass es ein national «höheres Gericht» über dem Staatsgerichtshof nicht gibt.<sup>259</sup> Entscheidungen des (Gesamt-)Staatsge-

---

verfahren und den Revisionsrekurs zu Unschärfen und Irrtümern führen kann. Für das Verfassungsprozessrecht vgl. etwa Benda/Klein, S. 534, Rz. 1292; Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 299, Rz. 52; für das Verwaltungsverfahren Ritter, S. 151 und für das Strafverfahren Bertel/Venier, S. 52, Rz. 226; vgl. für das schweizerische öffentliche Verfahrensrecht etwa Zimmerli/Kälin/Kiener, S. 131 und aus der zivilgerichtlichen Rechtsprechung etwa OGH S 1611/96–15, Beschluss vom 26. März 1997, LES 4/1998, S. 219 (222).

256 Vgl. Fasching, Lehrbuch, S. 754, Rz. 1493.

257 Vgl. Wischermann, S. 21 f.; siehe allgemein zur Durchbrechung der Rechtskraft hinten S. 824 ff.

258 Den Begriff «endgültig» am Ende einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes versteht auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 192 im Sinne der formellen Rechtskraft.

259 Siehe für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 299, Rz. 52.